

Antrag auf Neubescheidung / Rücknahme der Radwegbenutzungspflicht Burgstraße

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben beantrage ich die Neubescheidung der mich belastenden Verwaltungsakte im Straßenverkehr an der Burgstraße, welche eine Gemeindestraße ist.

Entlang der Burgstraße wird in beide Richtungen durch das Verkehrszeichen 240 eine Benutzungspflicht des gemeinsamen Geh- und Radweges (einseitig/Linksseitig) angeordnet und mir die Nutzung der Fahrbahn in beide Richtungen untersagt. An der Richtigkeit dieser Verwaltungsakte habe ich erhebliche Zweifel, die ich im Folgenden ausführe. Daher beantrage ich die Neubescheidung der mich belastenden Verwaltungsakte.

Falls Sie nicht die richtige Stelle für diesen Antrag sind, bitte ich Sie, meinen Antrag entsprechend weiterzuleiten und mich zu informieren.

Als Radpendler nutze ich die Burgstraße seit letztem Jahr regelmäßig auf meinem Weg zur Arbeit von Wüstring nach Hude und wieder zurück und bin daher regelmäßig von den Verwaltungsakten betroffen.

(I) Benutzungspflicht als begründungsbedürftiger Ausnahmestand

Fahrräder gelten nach der Straßenverkehrsordnung als Fahrzeuge und Fahrzeuge haben die Fahrbahn zu benutzen.¹ Das Recht auf der Fahrbahn fahren zu dürfen, wurde regelmäßig auch durch Gerichtsurteile bestätigt.² Das Verbot des Fahrens mit dem Fahrrad auf der Fahrbahn, wie durch das Zeichen 240 und die Pflicht der Nutzung des gemeinsamen Geh- und Radweges stellt daher ein begründungsbedürftigen Ausnahmestand dar.

Die Radwegbenutzungspflicht darf nur dort angeordnet werden, wo eine besondere Gefahrenlage vorliegt, welche das übliche Maß deutlich übersteigt.³ Der benutzungspflichtige Radweg muss allerdings auch dazu geeignet sein, die Gefahrenlage zu beseitigen. Zusätzlich muss der Radweg auch Mindestanforderungen erfüllen, wie sie in den Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV-StVO) definiert sind.

¹ vgl. §2 Abs. 4 StVO und §2 Abs. 1 StVO

² Grundsatzurteil BVerwG 3 C 42.09

³ vgl. § 45 Abs. 9 StVO

Die Straßenverkehrsbehörde hat außerdem die Verpflichtung die Benutzungspflicht, die einen Dauerverwaltungsakt darstellt regelmäßig auf ihre Zweckmäßigkeit und den Zustand in Rahmen von Verkehrsschauen zu überprüfen.⁴

(II) Gefahrenlage

Eine besondere Gefahrenlage beim Radfahren auf der Fahrbahn der Burgstraße ist für mich nicht erkennbar, erst recht keine, die das normale Maß übersteigt.

Ganz im Gegenteil: Durch die Benutzungspflicht ergeben sich neue Gefährdungen, die beim Radfahren auf der Fahrbahn so nicht auftreten.

So sind die Einfahrten zum E-Center Verbrauchermarkt nur schwer einsehbar, vor allem die hintere Einfahrt an den Glascontainern. Hieraus ergeben sich regelmäßig gefährliche Situationen, da die vom E-Center herausfahrenden Pkw keine ausreichende Sicht auf den bevorrechtigten Radverkehr haben.

Durch die seitlichen Parkstände und insbesondere bei Rückstau an der Kreuzung wird die Sicht auf den benutzungspflichtigen gemeinsamen Geh- und Radweg regelmäßig verdeckt. Das führt insbesondere an der vorderen Ein- und Ausfahrt zum E-Center regelmäßig zu gefährlichen Begegnungen. Mir wurde dort schon häufiger die Vorfahrt genommen und nur durch eine Gefahrenbremsung meinerseits auf dem Fahrrad konnte zuweilen ein Zusammenstoß verhindert werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass es sich bei dem gemeinsamen Geh- und Radweg um einen Zweirichtungsradweg handelt. Linksseitige Radwege sollten innerorts vermieden werden, da die Gefährdung auf solchen Wegen um ein vielfaches höher ist, als auf anderen straßenbegleitenden Radwegen.⁵ Ich erlebe es häufig, dass Autofahrende nur in eine Richtung schauen und mit vorfahrtsberechtigten Radverkehr aus der anderen Richtung nicht rechnen bzw. diesen nicht beachten.

Auf der Fahrbahn besteht diese Gefährdung nicht, da man im Sichtbereich des Kfz-Verkehrs unterwegs ist bzw. mit diesem Verkehr und auch auf der richtigen Seite unterwegs ist.

(III) Verhältnismäßigkeit

Die angeordnete Benutzungspflicht ist zugleich ein Verbot des Fahrens auf der Fahrbahn und damit ein Eingriff in meine persönliche Freiheit. Insbesondere da Radfahren auf der Fahrbahn den Regelfall darstellt, d.h. es ist zu überprüfen, ob mildere Mittel als das Verbot in Frage kommen.

⁴ vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2 Rn 29 VwV-StVO

⁵ vgl. Zu Absatz 4 Satz 3 und Satz 4 VwV-StVO

Um Gefahren für Radfahrende zu vermeiden, gibt es solche mildereren Mittel, wie ein Radweg ohne Benutzungspflicht, ein Schutzstreifen oder Radfahrstreifen, ein für Radfahrende freigegebener Gehweg oder ein Beschränken der Höchstgeschwindigkeit für den Kfz- und Lkw-Verkehr auf der Fahrbahn, wieso ich die angeordnete Benutzungspflicht nicht als verhältnismäßig betrachte.

(IV) Anforderungen an die Radinfrastruktur

Neben der Gefahrenlage muss die Radinfrastruktur auch gewisse Mindestanforderungen erfüllen.

Zum einem muss diese mit dem Fußverkehr vereinbar sein.⁶ Sie muss außerdem nach der Beschaffenheit und Zustand zumutbar und stets sicher sein. Dazu gehört eine ausreichende Breite und eine Freiheit von Hindernissen (inkl. Sicherheitsraum).

Für einen innerörtlichen gemeinsamen Geh- und Radweg nennt die VwV-StVO eine Mindestbreite von 2,50 m für die Benutzung in einer Richtung.

Der auf einer Seite geführte für beide Richtungen benutzungspflichtige gemeinsame Geh- und Radweg entlang der Burgstraße ist regelmäßig für die gemeinsame Führung des Fuß- und Radverkehrs zu schmal⁷, insbesondere für einen Zweirichtungsverkehr. Man muss sehr nah an Fußgänger oder entgegenkommende Radfahrer vorbeifahren, z.T. ist ein gefahrloses Vorbeikommen überhaupt nicht möglich bzw. muss auf die Fahrbahn ausgewichen werden. Da auch zu parkenden Autos ein Sicherheitsabstand eingehalten werden muss, ist die Wegführung auch an den seitlichen Parkständen auf Höhe des E-Center viel zu schmal.

An Müllabfuhrtagen ist der Weg auch nicht frei von Hindernissen, hier muss regelmäßig auf die Fahrbahn ausgewichen werden. Das ist mindestens an 6 Tagen im Monat der Fall.

Der Zustand und die Beschaffenheit der Oberfläche sind außerdem in einem schlechteren Zustand, als die Fahrbahn. Die Beschaffenheit der Pflasterung eignet sich nur schlecht für den Fahrkomfort, ebenso die Absenkungen an den Ein- und Ausfahrten an Grundstücken. Außerdem ist der Zustand der Pflasterung zum Teil ungenügend. Es gibt Bodenwellen und Grünbewuchs auf dem Weg. Auf dem Fahrrad wird man regelrecht durchgeschüttelt.

(V) Schluss

Zusammenfassend muss ich feststellen, dass die Anordnung der Benutzungspflicht für den gemeinsamen Geh- und Radweg mangels Erfordernis, Gefahrenlage, Verhältnismäßigkeit und Geeignetheit höchst ermessensfehlerhaft ist und die angeordnete Benutzungspflicht mich in

⁶ vgl. Zu Absatz 4 Satz 2 VwV-StVO

⁷ z.T. nur ~1,60 m bis 1,75 m Breite (gemessen an mehreren Stellen)

meinen Grundrechten einschränkt. Ich bitte Sie daher um die Neubescheidung für die besagte Strecke (ganze Burgstraße in beide Richtungen) oder eine kurze Information, dass die Benutzungspflicht auf der Strecke aufgehoben wird und die Zeichen 240 kurzfristig abmontiert werden.

Im Übrigen treffen viele der hier angesprochenen Punkte auch auf andere Radverkehrsführungen im Gemeindegebiet zu, so auch unmittelbar in der Fortführung der Burgstraße, also Hohe Straße und Heinrich-Dreyer-Straße, ich lege der Gemeinde nahe, selbsttätig eine Verkehrsschau durchzuführen und die Verwaltungsakte bzw. Radverkehrsführung dort anzupassen.

Vorsorglich weise ich daraufhin, das bei Nicht-Abhilfe oder Untätigkeit ich mir den Klageweg offenhalte.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Lüdke

Anlagen

(1) Übersichtskarte



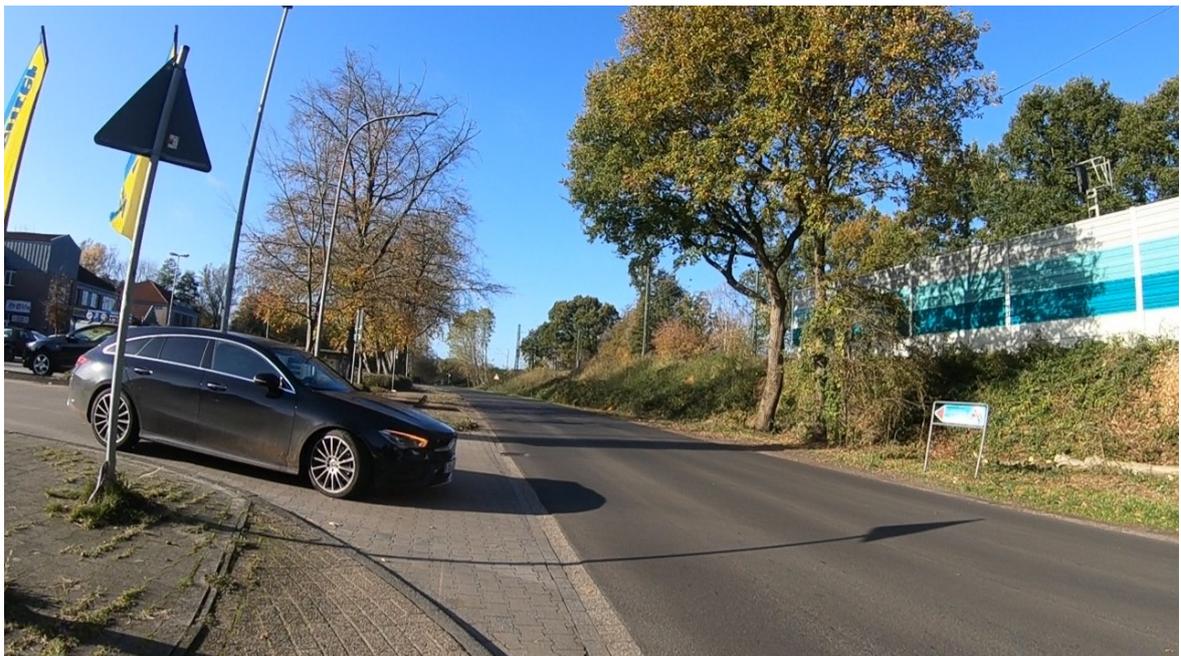
© OpenStreetMap-Mitwirkende

(2) Beispielfotos

Die Bilder entstammen einer am Fahrradlenker montierten Actioncam mit Weitwinkeloptik. Situationen können breiter aussehen, als sie in Wirklichkeit waren.



Schlechte Sichtbeziehung und Verkehr gefährden den vorfahrtsberechtigten Radverkehr an der Ausfahrt in beide Richtungen



Vorfahrtsverstoß durch Kundenverkehr des E-Centers, bei Befahren entgegen der Fahrtrichtung (da benutzungspflichtig)



Entgegenkommender Radverkehr fast auf dem Randstein aufgrund zu schmaler Wegführung



Fußgänger mit Hund - Kein Platz für Radverkehr



Bewuchs im Pflaster und schlechte Pflasterung



Mülltonnen als Hindernis